Mit Sicherheit innovativ.

BRZ

Republik Österreich,
vertreten durch den Bundeskanzler
Abteilung I/7
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Bundesrechenzentrum GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien

Angebot "BKA Personelle Unterstützungsleistungen Prozessmanagement Zeitwirtschaft"

Angebot Nummer: 202501873-62551871

Kennzeichen aus PRM: PA-X-BRZ-ORG 2025

Leistungsbeschreibung

Das BKA hat Bedarf an personellen Unterstützungsleistungen im Tätigkeitsbereich Personalmanagements des Bundes, Teilbereich Prozessmanagement Zeitwirtschaft. Die BRZ GmbH beschafft die benötigen Leistungen und stellt sie dem BKA zur Verfügung.

Termine

Start der Leistungserbringung:	01.10.2025
Ende der Leistungserbringung:	unbefristet

Entgelte und Verrechnungsmodalitäten

Die Gesamtsumme der Entgelte beträgt € 173.600,00 netto jährlich. Es wird keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Das Dokument "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BKA Personelle Unterstützungsleistungen Prozessmanagement Zeitwirtschaft'" ist integrierter Bestandteil dieses Angebots. Dieses Dokument enthält schutzwürdige und sicherheitsrelevante Informationen, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Im Fall von Widersprüchen gehen die Detailregelungen des Dokuments "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BKA Personelle Unterstützungsleistungen Prozessmanagement Zeitwirtschaft'" diesem Angebot vor.

Wien, 30.09.2025

BRZ		
	Unterzeichner	i.V. Günther Michael Lauer
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-30T12:49:35+02:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

BRZ		
	Unterzeichner	i.V. Martin Josef Graser
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-30T08:53:19+02:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	